

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 237/10 B

L 9 R 71/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 R 3346/08 (SG Heilbronn)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. September 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede sowie die Richter Gasser und
Kaltenstein
beschlossen:

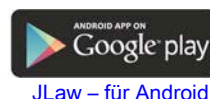
Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. Juli 2010
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vor-
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger ist mit seinem Begehren, Rente wegen Erwerbsminderung zu erhalten, im Verwaltungsverfahren sowie vor dem Sozialgericht Heilbronn (SG) und dem Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) erfolglos geblieben.
- 2 Der im Jahre 1980 geborene Kläger erlitt im Juli 2007 einen Arbeitsunfall, bei dem sein Ellenerv (Nervus ulnaris) durchtrennt wurde; die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft hat ihm eine Dauerrente nach einer MdE um 30 % bewilligt (*Bescheid vom 23.2.2010*), als Unfallfolgen sind festgestellt: "deutliche Minderung der Handbinnenmuskulatur rechts mit Kraftminderung, Krallenhandstellung rechts mit Belastungsbeschwerden, Einschränkung der Handgelenkbewegung (handrückenwärts) rechts, Störung des Ellenerven rechts mit Sensibilitätsstörungen im rechten Ring- und Kleinfinger ". Im März 2008 beantragte er eine Rente wegen Erwerbsminderung und bezog sich im Verwaltungsverfahren auf die Folgen des Arbeitsunfalls.
- 3 Nach ärztlicher Untersuchung und Auswertung der Unterlagen der Unfallversicherung lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 27.5.2008 sowie Widerspruchsbescheid vom 17.9.2008 den Rentenanspruch ab. Nach Beiziehung eines handchirurgischen Gutachtens von Prof. Dr. H. , Bad R. , hat das SG mit Gerichtsbescheid vom 17.12.2009 die Klage abgewiesen. Der Kläger könne auch angesichts seines Gesundheitszustands noch sechs Stunden und mehr an fünf Tagen/Woche als Pförtner an einer Nebenpforte arbeiten. Das LSG hat mit Urteil vom 13.7.2010 die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es habe bereits erhebliche Zweifel daran, ob von einer schweren spezifischen Leistungseinschränkung auszugehen sei. Die gesundheitliche Fähigkeit des Klägers zur Verrichtung leichter Tätigkeiten sei noch nicht in derart vielfältiger Weise oder in so erheblichem Umfang eingeschränkt, dass von der Verschlossenheit des allgemeinen Arbeitsmarkts ausgegangen werden müsse. Jedenfalls aber sei der Kläger - mit dem SG - auf eine Tätigkeit als Pförtner an einer Nebenpforte verweisbar.
- 4 Hiergegen wendet sich der Kläger vor dem Bundessozialgericht (BSG) mit gleichzeitiger Beantragung von Prozesskostenhilfe. Er meint, er sei wegen der Folgen der Handverletzung erwerbsunfähig; ein Arbeitsversuch als Staplerfahrer sei innerhalb von zwei Wochen gescheitert. Als Pförtner an einer Nebenpforte oder Museumswärter könne er nicht eingesetzt werden, weil er ein schlechtes Führungszeugnis besitze.



II

- 5 1. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>).
- 6 Gegen das Urteil des LSG steht dem Kläger als Rechtsmittel zum BSG lediglich die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (*Nichtzulassungsbeschwerde*) gemäß § 160a SGG zur Verfügung. Dies bedeutet, dass vor dem BSG nicht der gesamte Prozessstoff wieder aufgerollt werden kann. Vielmehr ist gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*).
- 7 Ein derartiger Zulassungsgrund ist im Fall des Klägers nicht ersichtlich. Dies gilt insbesondere für die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache oder der Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung (*aaO Nr 1 und 2*).
- 8 Aber auch ein im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde rügbarer Verfahrensmangel (*aaO Nr 3*) kann nicht festgestellt werden. Das LSG hat sämtliche vom Kläger vorgelegten medizinischen Unterlagen (*zuletzt von Prof. Dr. Sch.* , , vom 7.6.2010) verwertet. Wenn es hieraus nach Meinung des Klägers die falschen Folgerungen gezogen hat, so kommt es darauf im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht an. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann hier eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (*freie Beweiswürdigung*) nicht gerügt werden. Auch auf eine Verletzung des § 103 SGG (*Sachaufklärungspflicht*) durch das LSG kann sich der Kläger nicht berufen. Hierfür wäre (*ebenfalls nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) erforderlich, dass das LSG einem Beweisantrag des Klägers ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Auch dies kann nicht festgestellt werden. Dabei kann offen bleiben, ob der unspezifische "Antrag auf Staatskosten" des Klägers in seinem Schriftsatz vom 6.5.2010 als entsprechender Beweisantrag angesehen werden kann. Denn jedenfalls standen dem LSG für sein Urteil ausreichende medizinische Unterlagen über die gesundheitlichen Einschränkungen am rechten Arm des Klägers zur Verfügung; selbst ein Armamputierter wäre in der Lage, die Verweisungstätigkeit eines Pförtners an der Nebenpforte auszuführen. Zu dem vom Kläger behaupteten Umstand, sein Führungszeugnis stünde einem entsprechenden beruflichen Einsatz entgegen, hat das LSG zu Recht darauf hingewiesen, dass ein derartiges Risiko nicht zulasten des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung gehen könne.



- 9 2. Soweit der Kläger mit seinen Schriftsätzen auch selbst Beschwerde einlegen wollte, entspricht diese nicht den gesetzlichen Vorschriften, weil sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist.
- 10 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 11 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)